

seines Vermögens, Schulden und Oblasten abziehen müsse, für zweckmäßiger erachtet, diesen Abzug ausdrücklich in dem Gesetze zu erwähnen, und die beiden Paragraphen unverändert zu lassen. Zugleich hat aber die 1. Kammer beschlossen, dem §. 8. einen Zusatz beizufügen, in folgender Fassung: „Uebrigens bewendet es dabei, daß in den §§. 7. und 8. erwähnten Fällen keine förmliche Darlegung des schuldenfreien Vermögensbestandes und Einkommens nothwendig ist, sondern in Gemäßheit §. 56. des Wahlgesetzes schon das Einverständnis des Stadtrathes und der Stadtverordneten genügt.“ — Da nun dieser Zusatz vollständig das erreicht, was die 2. Kammer durch Hinweglassung der in den Paragraphen enthaltenen Worte zu erreichen strebte, so empfiehlt die Deputation, dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten, und somit sowohl diese beiden Paragraphen unverändert, als auch den Zusatz anzunehmen.

Auch hier nimmt Niemand das Wort, und die Fragen: Erklärt sich die Kammer beistimmend, daß der von der 1. Kammer beschlossene Zusatz zu §. 8. angenommen werde? Und: Geht die Kammer diesem Beschlusse zu Folge von ihrem frühern Beschlusse bei §. 8. zurück? werden einstimmig bejaht.

Somit war die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen.

(Beschluss folgt.)

Zweihundert u. vier u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 24. Sept. 1834.

Berathung des Berichts der 3. Deput. über die von einigen homöopathischen Aerzten zu Leipzig an die Ständeversammlung gerichtete Petition; und Berathung des Berichts ders. Deputat., die Petition einer großen Anzahl Bewohner Dresdens, die Aufhebung des Verbotes des Selbstdispensirens für homöopathische Aerzte betr.

Die Sitzung nimmt halb 12 Uhr ihren Anfang.

Auf der Registrande befindet sich:

Eine Beschwerde des D. Pohlant, als Actor der verwittweten Frau v. Carlowitz und Cons., die vom Finanzministerio verweigerte Actenvorlegung betr.

v. Posern: Ich kenne diese Angelegenheit sehr wohl, ja ich bin sogar selbst, wenn auch nur in geringer Masse, dabei betheiliget. Sie betrifft im Allgemeinen eine Forderung der Werthern-Maxenschen Nachkommenschaft an die Staatskasse. Die Forderung selbst entstand besonders durch Ausrüstung mehrerer Regimenter für den Churfürst Johann Georg, wozu ein Herr v. Werthern die Geldmittel vorschoss. Der Churfürst bezahlte später diese Gelder theils baar zurück, theils überwies er zur Tilgung dieser Schuld seinem Creditor mehrere landesherrliche Gefälle und die Nutzungen mehrerer Aemter, fand es aber endlich, zur völligen Tilgung der immer noch sehr bedeutenden Schuld, für gut, besagtem Herrn v. Werthern für sich und seine Nachkommen die Dörfer Lichtenberg und Meißnisch-Friedersdorf bei Pulsnitz, erb- und eigenthümlich für ewige Zeiten zu überlassen. Unter einer spätern Regierung wurden jedoch diese Güter mit militairischer Gewalt wieder weggenommen. Die Familie unterließ nicht, ihre Bitten wiederholt an den Thron gelangen zu lassen, die frühern Stände verwanden sich eben so oft und kräftig für die gerechte Sache, allein das frühere geheime Finanzcollegium verlangte stets, wie billig, die Peten-

ten möchten vor Allem durch die Originaldocumente ihren Anspruch beweisen und sich hierzu legitimiren, da diese aber fehlten und aller Mühe ungeachtet nicht aufzufinden waren, so konnte in der Sache unter solchen Verhältnissen etwas weiter nicht geschehen, und der Anspruch würde fallen zu lassen gewesen sein, wenn nicht in neuerer Zeit alle jene Originaldocumente mit der eigenhändigen Unterschrift des Churfürsten Georg durch einen Zufall wieder aufgefunden worden wären. — Zur weitem Ausführung des Anspruchs bedarf es nun zunächst, um Kosten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, der Einsicht einiger im Archiv des Finanzministerii liegenden Actenstücke, es wurde vergebens darum gebeten und zunächst handelt es sich jetzt nur darum, und das Petitum ist allein darauf gerichtet: „daß die hohen Kammern sich für Mittheilung jener Acten hochgeneigt bei der Staatsregierung verwenden möchten“. Bin ich nun, wie von der Gerechtigkeit der Sache überhaupt, so auch von der Billigkeit dieses Verlangens überzeugt, eines Anfinnens, welchem wohl auch geschliche Bestimmungen zur Seite stehen, so kann ich nicht umhin, diesen Antrag zu dem meinigen zu machen, und richte sonach an die hohe Kammer die Bitte, diese Eingabe an die 3. Deputation zur Begutachtung zu verweisen, wohin sie nun, als von einem Mitgliede der Kammer bevordert, der Landtagsordnung gemäß, gehört.

Es entsteht hierauf darüber eine Meinungsverschiedenheit, ob ein Mitglied der Ständeversammlung eine Beschwerde, bei welcher es selbst betheiliget ist, zu seiner Sache machen könne? und es findet endlich diese Frage durch die Erklärung des Abg. v. Heyniz, die Sache zu der seinigen machen zu wollen, seine Erledigung.

Man gelangt nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher sich A. der Bericht der 3. Deputation über die von einigen homöopathischen Aerzten zu Leipzig an die Ständeversammlung gerichtete Petition, und B. der Bericht derselben Deputation, die Petition einer großen Anzahl der Bewohner Dresdens, die Aufhebung des Verbotes des Selbstdispensirens für homöopathische Aerzte betr.

Da beide Gegenstände in Verbindung zur Berathung kommen sollen, fragt v. Miltiz, als Referent in der Sache, vorläufig an, ob es die Kammer wünsche, daß er auch die Masse der unter der Petition der Bewohner Dresdens befindlichen Namen mit verlesen sollte?

Bürgermeister Gottschald hält Letzteres für rathsam;

D. Heiuroth aber verneint dieß.

Ein Mitglied der Kammer wünscht die Jünger der Homöopathie kennen zu lernen;

v. Carlowitz hält dafür, dem Referenten wenigstens das Vorlesen der Vornamen zu erlassen;

Amtshauptmann v. Belä aber besteht zugleich mit auf dem Vorlesen der Letzteren, womit endlich auch die Kammer einverstanden ist.

Referent trägt nun beide Petitionen sammt den dazu erstatteten Berichten vor.

Die erste Petition mehrerer Leipziger Aerzte lautet: